

Die Betreuungsbehörde und das Gesetz zur Patientenverfügung

Betreuungsbehörden wurden 1992, mit dem Inkrafttreten des Betreuungsrechts, in allen Landkreisen und kreisfreien Städten eingerichtet.

Sie ermittelt im Auftrag des Betreuungsgerichts den tatsächlichen rechtlichen Betreuungsbedarf, macht Vorschläge zu örtlich verfügbaren und geeigneten anderen „betreuungsvermeidenden“ Hilfen und schlägt einen geeigneten Betreuer vor. Sie trägt dafür Sorge, dass eine ausreichende Zahl an ehrenamtlichen Betreuern gewonnen wird und geeignete berufliche Betreuer zur Verfügung stehen. Sie schult und unterstützt die Betreuer.

Einen besonderen Stellenwert hat die Aufgabe der Information, der Beratung und Unterstützung von Bürgerinnen und Bürgern zu allen Angelegenheiten des Betreuungsrechts. Besonders in den letzten Jahren hat die Nachfrage nach Vorsorgevollmachten und, verbunden damit, nach Patientenverfügungen erheblich zugenommen.

Durch das nunmehr in Kraft getretenen Gesetz zur Patientenverfügung ist ein erheblichem Anstieg an Beratungsbedarf zu verzeichnen.

Das Gesetz trat als 3. Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts zum 1. September 2009 in Kraft. und normierte damit überwiegend die bisherige Rechtsprechung.

Gesetzliche Regelungen:

Die §§ 1901a und 1901b BGB sollen gemäß ihres Wortlautes nach dem Willen des Gesetzgebers den Bürgerinnen und Bürgern Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit der Patientenverfügung geben:

§ 1901 a Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustands, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901 b Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901a zu treffende Entscheidung.

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901a Absatz 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901a Absatz 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.“

Falls Arzt und Vertreter unterschiedliche Auffassung darüber haben, welche Entscheidung dem Willen des Betroffenen entspricht, ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Damit soll der Wille des Betroffenen geschützt werden.

Mit der gesetzlichen Regelung des Umgangs mit der Patientenverfügung musste somit auch der § 1904 BGB über die gerichtliche Genehmigung von ärztlichen Maßnahmen neu gefasst werden.

§ 1904 Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.“

Mit dem Gesetz zur Patientenverfügung will der Gesetzgeber allen Beteiligten mehr Rechtsklarheit und Rechtssicherheit im Umgang mit Patientenverfügungen geben. Mit einer Patientenverfügung kann nunmehr verbindlich zum Ausdruck gebracht werden, ob und welche medizinischen Maßnahmen die Betroffenen bei konkret beschriebenen Krankheitszuständen wünschen oder ablehnen.

Die Regelungen sollen sicherstellen, dass bei jeder Behandlungsentscheidung der Patientenwille in jeder Lebensphase zu beachten ist. Dabei ist die Beachtung des Patientenwillens weder an hohe bürokratische Anforderungen noch an Art oder Stadium einer Krankheit geknüpft. Künftig bindet jede schriftliche Patientenverfügung, die der aktuellen Lebens- und Behandlungssituation entspricht, alle Beteiligten.

Kann der Patient sich selbst nicht mehr äußern und liegt eine Patientenverfügung vor, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte sorgfältig prüfen, ob er darin für die anstehende Situation bereits eine Behandlungsentscheidung getroffen hat. Ist das der Fall, hat der Vertreter diesem Willen Ausdruck und Geltung zu verschaffen.

Maßstab der Entscheidung ist immer der festgestellte Wille des Patienten. Zu seiner sorgfältigen Ermittlung ist das Gespräch zwischen Arzt und Angehörigen, Bevollmächtigtem oder Betreuer von entscheidender Bedeutung. Wenn es keine Patientenverfügung gibt oder wenn sie nicht genau auf die konkrete Lebens- und Behandlungssituation passt, muss der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Einbeziehung von nahen Angehörigen und Vertrauenspersonen den behandlungsbezogenen mutmaßlichen Willen des Betroffenen ermitteln und im Sinne des Kranken entscheiden, ob eine bestimmte Behandlung erfolgen soll oder nicht.

Die Entscheidung über die Durchführung einer ärztlichen Maßnahme, sofern es kein Notfall ist, muss im Dialog zwischen Arzt und Vertretern des Patienten vorbereitet werden. Der behandelnde Arzt prüft, was medizinisch indiziert ist und erörtert die Maßnahmen mit dem Betreuer oder Bevollmächtigten.

Falls Arzt und gesetzlicher Vertreter unterschiedliche Auffassungen darüber haben, welche Entscheidung dem Willen des Betroffenen entspricht, ist eine Genehmigung des Betreuungsgerichts einzuholen. Auch Dritte können beim Betreuungsgericht eine Überprüfung anregen, um dem Schutz des Betroffenen nachzukommen, wenn sie befürchten, dass Vertreter nicht im Sinne des Betroffenen entscheiden.

Der Widerruf einer Patientenverfügung ist grundsätzlich an keine Form gebunden. Ist es im Einzelfall nicht möglich, den Behandlungswillen eines entscheidungsunfähigen Patienten festzustellen, zieht das Gesetz vor, entsprechend dem Wohl des Patienten zu entscheiden und dabei dem Schutz seines Lebens Vorrang einzuräumen.

Die aktive Sterbehilfe ist weiterhin verboten und strafbar.



Die Betreuungsbehörde der Stadt Kassel informiert regelmäßig in öffentlichen Veranstaltungen zu dem Themenbereich, Vorsorgevollmacht und Patientenverfügungen im Kontext des Betreuungsrechts.

Die Termine im 1. Halbjahr 2010 sind:

27. Januar 2010 um 10.30 Uhr

17. März 2010 um 10.30 Uhr

9. Juni 2010 um 18.30 Uhr.

Die Betreuungsbehörde bietet außerdem Einzelberatungen zu dem Thema nach Vereinbarung an und stellt Referenten für Gruppenveranstaltungen.

Kontaktadresse:

Magistrat Stadt Kassel / Betreuungsbehörde

Obere Königsstr. 8, Rathaus,

34 117 Kassel

Geschäftszimmer: Tel. (0561) 787 5010

betreuungsbehoerde@stadt-kassel.de